

5. Es ist davon auszugehen, daß
- a) die Abschreibungssätze im Verhältnis zu den neuen Bruttowerten der Grundmittel zu bemessen sind,
 - b) die Grundmittel grundsätzlich zeitabhängig abgeschrieben werden sollen. Soweit in Ausnahmefällen durch die den Betrieben übergeordneten Organe für zu bestimmende Grundmittelarten eine Abschreibung nach der Leistung zugelassen wird, sind Mindestabschreibungssätze vorzuschreiben,
 - c) die Abschreibungssätze auf der Grundlage der Schichtausnutzung festzulegen sind, die in dem jeweiligen Wirtschafts- oder Industriezweig typisch auftreten. In der Regel ist von einer zweischichtigen Nutzung auszugehen. Soweit Betriebe eines Wirtschafts- oder Industriezweiges die Grundmittel mehr- oder wenigerschichtig ausnutzen, sind für die Berechnung des Abschreibungsaufkommens gemäß Ziff. 2 Koeffizienten festzulegen; Die Koeffizienten sollen zwischen 0,8 und 1,4 liegen,
 - d) Grundmittel linear abzuschreiben sind.
6. Die seit 1. Januar 1956 gültige Globalabschreibung unter Anwendung einer Betriebsnorm wird mit dem Inkrafttreten der neuen Abschreibungssätze entsprechend dem Beschluß des Ministerrates gemäß Abschnitt III Ziff. 3 aufgehoben. Die den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, ob die Abschreibungen gemäß Ziff. 2 auf Grundmittelgruppen oder auf einzelne Grundmittel vorgenommen werden.

III.

Feststellung der Auswirkungen aus den Vorschlägen zur Neufestsetzung der Abschreibungssätze

2. Die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, eine Berechnung des künftigen Amortisationsaufkommens auf Grund der vorgeschlagenen neuen Bruttowerte und Abschreibungssätze bis zum 15. Februar bzw. 28. Februar 1964 an die Regierungskommission für die Umwertung der Grundmittel einzureichen und dabei anzugeben:
- a) um wieviel die Selbstkosten durch Verringerung der Kosten für die laufenden Reparaturen gesenkt werden und
 - b) welche Auswirkungen sich auf die Selbstkosten und Gewinne einer Reihe von Erzeugnissen ergeben.

Berlin, den 13. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister der Finanzen

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * §

R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung
zur Förderungsverordnung.

Vom 5. November 1962

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Die vor Erlass des Wehrpflichtgesetzes als Freiwillige eingestellten Angehörigen der Nationalen Volks-

armee und der Organe des Wehrersatzdienstes gelten als Soldaten auf Zeit, sofern sie mindestens 2 Jahre gedient haben und nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entlassen wurden bzw. werden.

- (2) Unteroffiziere, die mindestens 12 Jahre gedient haben, und Offiziere gelten als Berufssoldaten.

§ 2

(1) Die in der Förderungsverordnung enthaltenen Festlegungen für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, treffen auf die im § 1 genannten Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes zu.

(2) Der § 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung ist nur für Freiwillige, die mindestens 3 Jahre gedient haben und nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entlassen wurden bzw. werden, anzuwenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die nach Erlass des Wehrpflichtgesetzes bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ausgeschiedenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes Anwendung.

Berlin, den 5. November 1962

Der Minister für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

Preisverordnung Nr. 1843/12*

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —.

Vom 10. November 1962

§ 1

- (1) Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen (im folgenden neue Preisverordnungen genannt) treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Sonderdruck Preis-Nr. P . . . anord-nung blattes	Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
p 1965	406/5	18. 7. 1961	— Eisen und Stahl —
P 2112	406/6	10. 5. 1962	— Eisen und Stahl —
P 1966	477/4	4. 7. 1961	— Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile —
P 2017	1975	17. 10. 1961	— Reifenrunderneuerungen und Lohnheizungen für Reifenrunderneuerungen —
P 2047	928/2	17. 10. 1961	— Magnesium-, Aluminium-, Beryllium- und Zinkverbindungen sowie Buntmetallsalze —

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

*Preisverordnung Nr. 1843/11 (GBl. II 1961 Nr. 81 S. 517)